

FRAGEN & ANTWORTEN ZUM NEUEN JUGENDSCHUTZ-PRÄFIX AB 2012

- 1.) **Für welche Altersfreigaben von FSK und USK wird es erforderlich sein, die neue Präfix-Regelung anzuwenden? Sind auch schon Kennzeichen „Ab 0 Jahre freigegeben/ Keine Altersbeschränkung“ betroffen?**

Antwort: Das neue Jugendschutz-Präfix ist unmittelbar nur für Presse-Produkte mit Datenträger und Alterskennungen > 0 relevant. Altersfreigaben „FSK 0 Jahre“ oder „USK 0 Jahre“ sind nicht betroffen, gleichermaßen übrigens auch nicht „Infoprogramm“ oder Titel mit „DT Controll“-Freigabe. Würden diese eigentlich nicht betroffenen Produktbereiche trotzdem mit dem 43'er Präfix codiert, würde der Kassierprozess im Einzelhandel zu Unrecht unterbrochen, was berechtigterweise zur Verunsicherung und Verärgerung des Einzelhandels führen würde.

- 2.) **Bei Tabakwaren und Alkohol gibt es bereits eine Erkennungssoftware. Warum wird nicht wie bei diesen Produktgruppen verfahren?**

Antwort: Tatsächlich gibt es bereits bei Tabakwaren und Alkohol Erkennungsroutinen, die softwaregestützt die Einhaltung der Jugendschutzvorgaben unterstützen. Dies erfolgt über die Artikelstammdaten-Pflege im Einzelhandel. Das heißt, einem jugendschutzrelevanten Produkt wird in den Stammdaten das Attribut „Jugendschutz“ zugeordnet. Im Zuge des Kassierprozesses wird die EAN bzw. Artikelnummer erkannt und mit dieser Artikelnummer in die gespeicherten Stammdaten verzweigt, um insbesondere den Preis, den MwSt-Satz oder auch den Artikelnamen zu entnehmen (= das sogenannte price-look-up-Verfahren). Zudem wird das Stammdaten-Feld „Jugendschutz“ abgefragt; steht dieses auf „Ja“, wird die Jugendschutzroutine (= akustisches und/ oder optisches Signal) initiiert.

Bei Presse funktioniert dieses Stammdaten-basierte Verfahren nicht, weil für Presse-Produkte im Einzelhandel keine Stammdaten gepflegt werden. Für Presse bedient sich der Einzelhandel der sogenannten vereinfachten Erkennungsroutine, also der gebundene Verkaufspreis und das MwSt-Kennzeichen werden direkt der EAN entnommen.

Mit unserem Konzept des zusätzlichen Präfix ermöglichen wir es dem EH, auch ohne Stammdaten-Pflege an der Kasse ein softwaregestütztes Signal für betreffende Presse-Produkte zu erhalten.

3.) Sollen alle Kassensysteme im Einzelhandel angepasst werden? Inwieweit ist die VMP-Erfassung betroffen?

Antwort: Da die Einführung des Jugendschutz-Präfix auf Initiative und im Interesse des Einzelhandels erfolgt, setzen wir voraus, dass auch alle EH-Unternehmen respektive alle Kassensysteme angepasst werden.

Die pressespezifische Erkennungsroutine ist Bestandteil der jeweiligen Kassen-Software. Deren Anpassung und/oder Weiterentwicklung obliegt somit dem jeweiligen EH-Unternehmen, das seinerseits entweder die eigene Fachabteilung oder das zuständige Software-Haus mit dieser Aufgabe betraut.

Alle Handelsunternehmen und die bekannten Kassen-Anbieter wurden frühzeitig und mehrfach über unterschiedliche Wege auf die diesbezügliche Neuerung hingewiesen. Zielsetzung ist es, alle EH-Unternehmen und alle Kassen-/ Software-Lieferanten dahingehend zu bewegen, dass spätestens ab 01.01.2012 die Kassen-Software so angepasst wird, dass ...

1. ... die vereinfachte Erkennungsroutine auch mit dem integrierten Jugendschutz-Präfix funktioniert;
2. ... beim Jugendschutz-Präfix ein optisches und/ oder akustisches Signal ausgelöst wird;
3. ... die VMP-Routinen (vorrangig die Übermittlung der betreffenden Datensätze des Einzelhandels an das Presse-Grosso) auch beim Jugendschutz-Präfix zur Anwendung kommen.

Neben den bisherigen Anfangsziffern des EAN-Codes, nämlich 419 = Warengruppe Presse mit ermäßigten Mehrwertsteuersatz und 414 = normaler Mehrwertsteuersatz müssen demnach ab Januar 2012 auch die Ziffern

- a) 439“ für Objektausgaben mit FSK-/ USK-Alterskennung > 0 Jahre zum ermäßigten MwSt-Satz und
- b) „434“ für Objektausgaben mit FSK-/ USK-Alterskennung > 0 Jahre zum vollen MwSt-Satz

verarbeitet werden, und zwar sowohl für den Kassiervorgang als auch für VMP.

4.) Übergangszeitraum: Wie ist mit betroffenen Folgen zu verfahren, deren Erstverkaufstag noch im Jahr 2011 liegt, der Angebotszeitraum allerdings auch noch im neuen Jahr liegt?

Antwort: Um im Hinblick auf die notwendigen Software-Updates im presseführenden Einzelhandel einerseits Friktionen im Kassierprozess zu vermeiden, andererseits aber auch einen möglichst durchgängigen VMP-Datenstrom zu gewährleisten, wird den involvierten Verlagspartnern empfohlen, das neue Jugendschutz-Präfix erst für die relevanten Objektausgaben mit Erstverkaufstag ab 01.01.2012 zu verwenden. Für einschlägige Objektausgaben mit Erstverkaufstag ab 01.01.2012 **muss** dann aber das neue Jugendschutz-Präfix ausnahmslos zur Anwendung kommen.

Folglich müssen bei Presse-Produkten mit Datenträger, die ab dem 01.01.2012 erscheinen, die jeweilige Jugendschutz-Kennung und die Presse-Codierung respektive das Präfix inhaltlich korrespondieren. Ist beispielsweise eine Objektausgabe mit einem FSK-/ USK-Symbol > 0 Jahre bedruckt, gleichzeitig aber mit einem 41'er Presse-EAN codiert, muss eine Korrektur des Strichcode-Symbols respektive die Tektur des EAN mit dem 43'er Präfix erfolgen.

5.) Wie ist mit einer Titelfolge zu verfahren, bei der nur eine Teilaufgabe mit einem von der Kennzeichnungspflicht betroffenen Datenträger versehen ist?

Antwort: Tatsächlich muss das Präfix mit der Jugendschutz-Kennung des Objektes korrespondieren. Würde das 434 oder 439'er Präfix genutzt, ohne dass es erforderlich ist (kein Datenträger, Datenträger mit Alterskennung 0 Jahre, nicht indiziert), würde der Kassiervorgang im Einzelhandel unberechtigt unterbrochen, was berechtigterweise zur Verunsicherung und Verärgerung des Einzelhandels führen würde (siehe Frage 1). Im umgekehrten Fall (= 414 oder 419'er Präfix, obwohl Alterskennung > 0 Jahre) müsste/würde der Grossist tektieren.

6.) Wird es möglich sein, aus Vereinfachungsgründen bei solchen Titeln, die regelmäßig mit Datenträgern versehen sind, bei denen aber von Folge zu Folge je nach Inhalt des Datenträgers die Altersfreigabegrenzen variieren, durchgängig das neue 439'er / 434'er Präfix zu verwenden?

Antwort: Aus der Antwort zu Frage 4 ergibt sich, dass dies nicht zulässig ist.

7.) Wie sieht es bei dauerindizierten Titeln aus, die unabhängig von einem Datenträger der Altersbeschränkung unterliegen?

Antwort: Da diese Titel ohnehin nicht im frei zugänglichen Presseregal ausliegen dürfen, somit für Jugendliche nicht greifbar sind, ist die Präfixlösung hier entbehrlich, aber im Sinne des Jugendschutzes nicht schädlich und im EH-Interesse empfehlenswert.

8.) Sind auch solche Titel betroffen, die mit den Kennzeichen von DT-Control versehen sind?

Antwort: Das Präfix muss nur dann geändert werden, wenn es eine Altersbeschränkung gibt. Da DT-Control keine Altersbeschränkung, z.B. „ab 6 Jahre“ vornimmt, sondern eben gerade mit „Keine Jugendbeeinträchtigung“ bei Datenträgern mit Teilversionen bestätigt, dass keine Altersbeschränkung vorliegen muss, greift die Präfix-Lösung hier nicht.

9.) Wie ist mit solchen Titeln zu verfahren, die jugendschutzrelevant sind und deren Erstverkaufstag in 2011 liegt, die aber im neuen Jahr über Wiederauslieferung oder Zweitvermarktung nochmals in den Handel gebracht werden sollen?

Antwort: Im Interesse des Einzelhandels, der eine möglichst kurze Umstellungsphase erwartet, empfiehlt sich vor der Wiederauslieferung oder der Wiedervermarktung die Tektur der betreffenden Objektausgaben, sprich die Umzeichnung der EAN auf das neue Präfix. Eine konkrete Vereinbarung zur Nachtaktur solcher Ausgaben ist zumindest zwischen den Verbänden noch nicht getroffen worden.

gez.

- Ludwig von Jagow

- Udo Schlaghecken

- Elmar Mathews

Datum: 22.11.2011